



Gemeindeordnung

**16. Mai 2004
mit Änderungen bis 3. März 2024**

Chronologie

Erlass

Beschluss der Stimmberechtigten vom 16. Mai 2004; Inkrafttreten am 1. Juli 2004 (siehe GRB 353/04 vom 16. Juni 2004).

Änderungen

Änderung vom 24. Februar 2008 (Art. 52a); Inkrafttreten am 1. Juni 2008 (siehe GRB 228/08 vom 24. April 2008 gestützt auf den Beschluss des Parlaments vom 10. Dezember 2007).

Änderung vom 24. Februar 2008 (Art. 31, 56, 57); Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe GRB 396/09 vom 1. Juli 2009 gestützt auf den Beschluss des Parlaments vom 22. Oktober 2007).

Änderung vom 30. November 2008 (Art. 62); Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe GRB 396/09 vom 1. Juli 2009 gestützt auf den Beschluss vom 30. November 2008).

Änderung vom 26. September 2010 (Art. 50); Inkrafttreten am 1. Dezember 2010 (siehe GRB 639/10 vom 3. November 2010 gestützt auf den Beschluss vom 26. September 2010).

Änderung vom 26. September 2010 (Art. 50); Inkrafttreten am 1. Dezember 2010 (siehe GRB 639/10 vom 3. November 2010 gestützt auf den Beschluss vom 26. September 2010).

Änderung vom 23. September 2012 (Art. 60) durch das Reklamereglement; Inkrafttreten am 1. Mai 2013 (siehe die Genehmigungsverfügung des AGR vom 27. März 2013 und GRB 745/12 vom 19. Dezember 2012 gestützt auf Art. 37 des Reklamereglements vom 23. September 2012).

Änderung vom 2. November 2016 (Art. 6, 24, 29, 33, 45, 46, 48, 50, 60, 61, 80); Inkrafttreten am 1. Januar 2017 (siehe GRB 609/16 vom 2. November 2016).

Änderung vom 21. Mai 2017 (Art. 26); Inkrafttreten am 1. Januar 2018 (siehe GRB 300/17 vom 21. Juni 2017).

Änderung vom 13. Juni 2021 (Art. 33a); Inkrafttreten am 1. August 2021 (siehe GRB 2021/45 vom 3. Februar 2021 gestützt auf den Beschluss vom 13. Juni 2021).

Änderung vom 23. September 2018 (Art. 32) durch das Baureglement; Inkrafttreten am 1. September 2021 (siehe die Genehmigungsverfügung des AGR vom 18. Mai 2020 und GRB 2021/412 vom 7. Juli 2021 gestützt auf Art. 99 des Baureglements vom 23. September 2018).

Änderung vom 25. September 2022 (Art. 6); Inkrafttreten am 1. Januar 2023 (siehe GRB 2022/242 vom 11. Mai 2022).

Änderung vom 3. März 2024 (Art. 33, 45, 46); Inkrafttreten am 1. Juni 2024 (siehe GRB 2023/467 vom 20. September 2023 gestützt auf den Beschluss vom 3. März 2024).

Inhaltsverzeichnis	Art.
I. Allgemeine Bestimmungen	
1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben	
Gebiet und Bevölkerung	1
Aufgaben im Allgemeinen	2
Einzelne Aufgaben	3
Aufgabenerfüllung	4
2. Information, Öffentlichkeit, Protokolle	
Überprüfung der Aufgabenerfüllung	5
Information	6
Öffentlichkeit	7
Protokollierung	8
Verzeichnisse	9
II. Politische Rechte	
1. Stimmrecht	
Stimmrecht	10
2. Initiative	
Voraussetzungen	11
Vorprüfung und Sammelfrist	12
Gültigkeit	13
Zuständigkeiten; Behandlungsfristen	14
Gegenvorschlag	15
Einfache Anregung	16
3. Referendum (fakultative Volksabstimmung)	
Voraussetzungen	17
Verfahren	18
4. Volksvorschlag (konstruktives Referendum)	
Volksvorschlag	19
5. Petition	
Petition	20
III. Die Organe der Gemeinde	
1. Organe	
Organe	21

2. Gemeinsame Bestimmungen

Wählbarkeit	22
Unvereinbarkeit.....	23
Verwandtenausschluss.....	24
Amtsdauer	25
Wiederwählbarkeit.....	26
Abgangsentschädigung	27
Folgen der Demission.....	28
Ausstandspflicht	29
Offenlegungspflicht	29

3. Stimmberechtigte

3.1. Grundsatz

Oberstes Organ	30
----------------------	----

3.2. Zuständigkeiten

Wahlen.....	31
Rechtsetzung und Pläne	32
Budget und Steueranlagen	33
Budget und Steueranlagen mit Senkungsziel.....	33a
Ausgaben	34
Übrige Sachgeschäfte	35

3.3. Abstimmungs- und Wahlverfahren

Vorschriften	36
Urnenabstimmung, -wahl	37

4. Parlament

4.1. Mitgliederzahl

Mitgliederzahl.....	38
---------------------	----

4.2. Zuständigkeiten

Allgemeine Zuständigkeit	39
--------------------------------	----

4.3. Geschäftsgang

Büro	40
Geschäftsprüfungskommission	41
Kommissionen	42

4.5. Das Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungsorgan	43
Rechtsetzung und Pläne in abschliessender Zuständigkeit	44
Budget und Steueranlagen mit fak. Referendum	45

Budget und Steueranlagen in abschliessender Zuständigkeit	46
Ausgaben mit fak. Referendum	47
Ausgaben in abschliessender Zuständigkeit	48
Übrige Sachgeschäfte mit fakultativem Referendum	49
Übrige Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit	50
Büro	51
Rechte und Pflichten des Gemeinderates, Sachverständige	52
Parlamentarische Rechte und Instrumente	52a
Geschäftsreglement des Parlamentes	53
Mitgliederzahl	54
Aufgaben	54
Rechnungsprüfungsorgan	55

5. Gemeinderat

5.1. Zusammensetzung, übrige Tätigkeiten

Zusammensetzung	56
Nebenbeschäftigungen, politische und öffentliche Ämter	57

5.2. Zuständigkeiten

Allgemeine Zuständigkeit	58
Delegationsrecht	58
Wahlen	59
Rechtsetzung	60
Ausgaben	61
Anlagen	61
Übrige Sachgeschäfte	62

5.3. Gemeindepräsidium

Gemeindepräsidium	63
-------------------------	----

5.4. Geschäftsgang

Beschlussfassung	64
Ausserordentliche Lagen	64
Geschäftsverordnung Gemeinderat	64

6. Kommissionen

6.1. Ständige Kommissionen

Ständige Kommissionen	65
-----------------------------	----

6.2. Nichtständige Kommissionen

Nichtständige Kommissionen	66
----------------------------------	----

7. Personal

Personal.....	67
Berufliche Vorsorgeeinrichtung.....	67

IV. Finanzhaushalt

Finanzplan	68
Anpassung der Kreditkompetenzen an die Teuerung.....	69
Ausgaben	70
Rechtsgeschäfte der beruflichen Vorsorgeeinrichtung.....	71
Eigentum und beschränkte dingliche Rechte	72
Gebundene Ausgaben.....	73
Rahmenkredite	74
Vollzug und Gültigkeitsdauer von Verpflichtungskrediten	75
Spezialfinanzierungen	76

V. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**1. Verantwortlichkeit**

Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	77
Verantwortlichkeit.....	78

2. Rechtspflege

Gemeindeinterne Beschwerde.....	79
Verwaltungs- und Gemeindebeschwerde.....	80
Aufsichtsrechtliche Anzeige.....	81

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsrecht Politische Rechte.....	82
Übergangsrecht Unvereinbarkeit	83
Übergangsrecht Wiederwählbarkeit.....	84
Übergangsrecht Ausgaben und andere Sachgeschäfte	85
Übergangsrecht Rechtspflege.....	86
Weitergeltung des bisherigen Rechts	87
Änderung von Erlassen	88
Aufhebung von Erlassen	89
Inkrafttreten	90

Die Einwohnergemeinde Köniz beschliesst gestützt auf Art. 9 und 11 Gemeindegesetz vom 16. März 1998¹ folgende

Gemeindeordnung (GO)

Präambel

Die Gemeinde setzt sich für eine Gemeinschaft ein, die ihren Mitgliedern ein gleichberechtigtes, solidarisches und sicheres Zusammenleben erlaubt.

Die Gemeindeorgane und die Gemeindeverwaltung orientieren sich an den Bedürfnissen und Wünschen der Bevölkerung.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Art. 1

Gebiet und
Bevölkerung

Die Gemeinde Köniz ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Bern. Sie umfasst das ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet und dessen Bevölkerung.

Art. 2

Aufgaben im
Allgemeinen

- 1 Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder von anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- 2 Sie werden von der Gemeinde entweder selbst gewählt oder sind ihr verbindlich übertragen.
- 3 Selbst gewählte Aufgaben müssen dem öffentlichen Wohl dienen und finanzierbar sein und können zeitlich befristet werden. Sie sind in einem Erlass oder einem Beschluss des zuständigen Organs festzusetzen.

¹ GG, BSG 170.11

Art. 3

Einzelne
Aufgaben

Übertragene und selbst gewählte Gemeindeaufgaben sind namentlich:

- a) die Gemeindeinfrastruktur,
- b) das Bauwesen, die Raumplanung und der Umweltschutz,
- c) die soziale und die öffentliche Sicherheit,
- d) die Bildung,
- e) die Wirtschaftsförderung,
- f) die Kulturförderung.

Art. 4

Aufgaben-
erfüllung

- 1 Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben wirtschaftlich, sozial und ökologisch. Sie beachtet die Grundsätze der Gesetzmässigkeit und der Rechtsgleichheit.
- 2 Die Gemeinde erfüllt ihre Aufgaben primär selbst oder weist sie einer gemeindeeigenen Unternehmung zu.
- 3 Aufgaben können ganz oder teilweise, dauernd oder befristet an Dritte übertragen oder mit diesen gemeinsam erfüllt werden, wenn dadurch eine wirksamere Aufgabenerfüllung oder kostengünstigere Leistungen ermöglicht werden.
- 4 Werden Dritte als Gemeindeorgane eingesetzt oder handelt es sich um eine Aufgabenübertragung, die
 - a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
 - b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
 - c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt,ist eine Grundlage in einem Reglement erforderlich.

Art. 5

Überprüfung der
Aufgaben-
erfüllung

- 1 Die Leistungen der Gemeinde, der Gemeindeunternehmen oder beauftragter Dritter werden laufend überprüft.
- 2 Die Gemeinde schafft die dazu erforderlichen Instrumente und setzt für alle wesentlichen Tätigkeitsbereiche Ziele fest.

2. Information, Öffentlichkeit, Protokolle

Art. 6

- Information
- 1 Die Gemeinde sorgt durch Information der Bevölkerung für Transparenz und Vertrauen in Behörden und Verwaltung.
 - 2 Jede Person hat Anspruch auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten.
 - 3 Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.
 - 4 ...²

Art. 7

- Öffentlichkeit
- 1 Die Versammlungen des Parlaments sind öffentlich.
 - 2 Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Art. 8

- Protokollierung
- 1 Über die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen, die Verhandlungen des Parlaments, des Gemeinderates und der Kommissionen werden Protokolle geführt.
 - 2 Die Protokolle über die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sowie über die Verhandlungen des Parlaments sind öffentlich. Die übrigen Protokolle sind einsehbar, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 9

- Verzeichnisse
- 1 Die Gemeinde führt eine laufend aktualisierte Sammlung ihrer Rechtserlasse und hält sie zur Einsicht offen.
 - 2 Sie führt ein öffentliches Verzeichnis der Gemeindeorgane und des leitenden Gemeindepersonals.

² Aufgehoben am 25. September 2022

II. Politische Rechte

1. Stimmrecht

Art. 10

Stimmrecht

- 1 Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen.
- 2 Für das Abstimmungs- und Wahlverfahren gelten Art. 37 und das Reglement über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.

2. Initiative

Art. 11

Voraussetzungen

- 1 Die Stimmberechtigten können mit einer Initiative die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Parlaments fällt.
- 2 Die Initiative ist gültig, wenn sie
 - a) von mindestens 2000 in der Gemeinde Stimmberechtigten unter Angabe von Namen, Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse handschriftlich unterzeichnet worden ist;
 - b) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist;
 - c) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst;
 - d) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist;
 - e) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält;
 - f) innerhalb der Frist gemäss Art. 12 Abs. 3 eingereicht ist;
 - g) nicht innerhalb eines Jahres nach deren Ablehnung neu eingereicht wird.

Art. 12

Vorprüfung und
Sammelfrist

- 1 Das Initiativbegehren kann der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zur Vorprüfung unterbreitet werden. Die Vorprüfung ist kostenlos.
- 2 Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Gemeindekanzlei schriftlich anzumelden.

- 3 Die Initiative ist spätestens 12 Monate nach der Anmeldung bei der Gemeindkanzlei einzureichen.
- 4 Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Art. 13

Gültigkeit

- 1 Der Gemeinderat prüft ohne Verzug, ob die Initiative gültig ist. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung nicht gebunden.
- 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 11, verfügt er die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
- 3 Gültige Initiativen unterbreitet er mit seinem Antrag dem Parlament.

Art. 14

Zuständigkeiten;
Behandlungs-
fristen

- 1 Das Parlament beschliesst über eine gültige Initiative aus seinem Zuständigkeitsbereich innerhalb von 12 Monaten nach deren Gültigerklärung.
- 2 Betrifft eine Initiative einen Gegenstand, der dem fakultativen Referendum untersteht, und stimmt das Parlament der Initiative zu, so unterliegt dieser Beschluss dem fakultativen Referendum.
- 3 Sind die Stimmberechtigten zuständig oder lehnt das Parlament eine Initiative zu einem Gegenstand aus seinem Zuständigkeitsbereich ab, ist die Initiative innerhalb von 24 Monaten nach deren Gültigerklärung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

Art. 15

Gegenvorschlag

- 1 Das Parlament kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen und einen Gegenvorschlag unterbreiten.
- 2 Der Initiativ- und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten als zwei Varianten vorgelegt.

Art. 16

Einfache
Anregung

Wird eine Initiative in der Form der einfachen Anregung vom zuständigen Organ angenommen, arbeitet der Gemeinderat ohne Verzug eine entsprechende Vorlage aus und unterbreitet diese spätestens innerhalb der Behandlungsfristen gemäss Art. 14 dem zuständigen Organ.

3. Referendum (fakultative Volksabstimmung)

Art. 17

Voraussetzungen Geschäfte, die das Parlament unter dem Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung beschliesst³, werden den Stimmberechtigten zum Beschluss unterbreitet, wenn dies 500 in der Gemeinde Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses mit ihrer Unterschrift verlangen.

Art. 18

Verfahren

- 1 Der Gemeinderat prüft, ob das Referendumsbegehren den rechtlichen Anforderungen entspricht.
- 2 Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 17, verfügt er das Nichtzustandekommen des Referendums.
- 3 Ist das Referendum zustande gekommen, arbeitet der Gemeinderat die Abstimmungsbotschaft aus oder beantragt dem Parlament, die Vorlage zurückzuziehen.
- 4 Ein zustande gekommenes Referendum kann nicht zurückgezogen werden.
- 5 Wird das Referendum nicht ergriffen, so treten die Beschlüsse rückwirkend auf das Datum ihrer Verabschiedung in Kraft, sofern das Inkrafttreten nicht abweichend geregelt worden ist.

4. Volksvorschlag (konstruktives Referendum)

Art. 19

Volksvorschlag

- 1 500 in der Gemeinde Stimmberechtigte können innert 30 Tagen seit Veröffentlichung eines Beschlusses, welcher der fakultativen Volksabstimmung unterliegt⁴, einen Volksvorschlag als ausformulierten Entwurf unterbreiten.
- 2 Der Volksvorschlag gilt als Referendum.
- 3 Das Verfahren der Variantenabstimmung findet Anwendung.

³ Art. 45, 47, 49

⁴ Art. 45, 47, 49

5. Petition

Art. 20

Petition

- 1 Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.
- 2 Petitionen sind schriftlich bei der Gemeindeganzlei zuhanden des zuständigen Organs einzureichen.
- 3 Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb von 3 Monaten. Bei Kollektivpetitionen wird die Stellungnahme jener Person eröffnet, welche die Petition als Erste unterzeichnet hat.

III. Die Organe der Gemeinde

1. Organe

Art. 21

Organe

- 1 Die Gemeinde handelt durch ihre Organe.
- 2 Die Organe der Gemeinde sind:
 - a) die Stimmberechtigten,
 - b) das Parlament,
 - c) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - d) der Gemeinderat,
 - e) die Mitglieder des Gemeinderates, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
 - f) die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
 - g) die Mitglieder der Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
 - h) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal,
 - i) Personen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen und denen durch Reglement Organfunktion übertragen wurde.

2. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 22

Wählbarkeit

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat und in das Parlament die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten; besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben vorbehalten;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen; besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen bleiben vorbehalten.

Art. 23

Unvereinbarkeit

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nicht gleichzeitig dem Parlament angehören.
- 2 Die Mitglieder der Rechnungsprüfungsorgane dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
- 3 Von der Gemeinde beschäftigte Personen dürfen weder dem Parlament noch dem Gemeinderat angehören. Zudem dürfen sie keiner Kommission mit Entscheidbefugnis angehören, der sie unmittelbar untergeordnet sind.
- 4 Lehrerinnen und Lehrer an Gemeindeschulen dürfen keiner Schulkommission angehören, der sie unmittelbar untergeordnet sind.

Art. 24

Verwandten-
ausschluss

- 1 Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören:
 - a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie,
 - b) voll- und halbbürtige Geschwister und
 - c) Ehepaare und
 - d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.⁵

⁵ Fassung vom 2. November 2016

- 2 Nicht in ein Rechnungsprüfungsorgan wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit⁶:
- a) einem Mitglied des Gemeinderates,
 - b) einem Mitglied einer Kommission oder
 - c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Art. 25

Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer der gewählten Gemeindeorgane und der ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis beträgt vier Jahre. Abweichende Vorschriften des Staates und der Gemeinde bleiben vorbehalten.
- 2 Die ordentliche Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder desselben Gemeindeorgans bzw. derselben Kommission einheitlich.
- 3 Ersatz- und Ergänzungswahlen während der laufenden Amtsdauer werden für deren Rest vorgenommen.
- 4 Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben die Mitglieder von Kommissionen bis zur Erneuerungswahl ihrer Kommission im Amt.

Art. 26

Wiederwählbarkeit

- 1 Die Amtszeit der Mitglieder der Gemeindeorgane und der Kommissionen ohne Entscheidbefugnis wird auf drei aufeinanderfolgende, ganze Amtsdauern beschränkt.
- 1^{bis} Wird eine Person anschliessend an zwei aufeinanderfolgende, ganze Amtsdauern als Mitglied des Gemeinderats neu als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt, ist eine einmalige Wiederwahl als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident zulässig.⁷
- 2 Nach Ablauf der höchstens zulässigen Amtszeit ist eine erneute Wahl in dasselbe Organ bzw. dieselbe Kommission frühestens nach Ablauf einer vollen Amtsdauer möglich.⁸
- 3 Die Wiederwählbarkeitsbeschränkungen gelten nicht für das Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat der Ausschüsse in Wahl- und Abstimmungsverfahren.

⁶ Fassung vom 2. November 2016

⁷ Eingefügt am 21. Mai 2017

⁸ Fassung vom 21. Mai 2017

Art. 27Abgangs-
entschädigung

Der Anspruch der Mitglieder des Gemeinderates auf eine Abgangsentschädigung richtet sich nach dem entsprechenden Reglement.

Art. 28Folgen der
Demission

- 1 Wer aus einem Gemeindeorgan oder aus dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, verliert alle Funktionen, die er oder sie aufgrund der behördlichen oder beruflichen Tätigkeit bekleidet hat.
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Art. 29⁹

Ausstandspflicht

- 1 Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.
- 2 Ausstandspflichtig ist ebenfalls, wer mit einer Person, deren persönliche Interessen von einem Geschäft unmittelbar berührt werden,
 - a) in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis dem dritten Grade verwandt oder verschwägert oder durch Ehe, eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist oder
 - b) diese Person gesetzlich, statutarisch oder vertraglich vertritt.
- 3 Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Urne und an den Sitzungen des Parlamentes.

Offenlegungs-
pflicht

- 4 Die Mitglieder des Parlamentes legen zu Beginn der Behandlung eines Geschäftes allfällige Interessenbindungen im Sinne von Abs. 1 und 2 offen.

3. Stimmberechtigte**3.1 Grundsatz****Art. 30**

Oberstes Organ

Die Stimmberechtigten nach Art. 10 sind das oberste Organ der Gemeinde.

⁹ Fassung vom 2. November 2016

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Wahlen

Art. 31

Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen im Verhältniswahlverfahren (Proporz):

- a) die Mitglieder des Parlaments,
- b) die Mitglieder des Gemeinderates¹⁰
- c) ...¹¹

und im Mehrheitswahlverfahren (Majorz)

- d) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.

3.2.2 Sachgeschäfte

Art. 32

Rechtsetzung
und Pläne

Die Stimmberechtigten beschliessen den Erlass, die Änderung und die Aufhebung

- a) der Gemeindeordnung,
- b) der baurechtlichen Grundordnung,¹²
- c) des Reglementes über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten.

Art. 33¹³

Budget und
Steueranlagen

Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern oder des Satzes der Liegenschaftssteuer beantragt, beschliessen die Stimmberechtigten

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

Art. 33a¹⁴

Budget und
Steueranlagen

1 Wird eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeinde-

¹⁰ Fassung vom 24. Februar 2008

¹¹ Aufgehoben am 24. Februar 2008

¹² Fassung vom 23. September 2018

¹³ Fassung vom 3. März 2024

¹⁴ Eingefügt am 13. Juni 2021

- mit Senkungsziel steuern beantragt, so kann im Beschluss der Stimmberechtigten darauf hingewiesen werden, dass die vorliegende Bestimmung anwendbar ist.
- 2 Der Beschluss legt in diesem Fall im Sinn eines Ziels fest, dass die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern spätestens für ein bestimmtes Kalenderjahr («Zieljahr») wieder auf einen bestimmten tieferen Wert festgesetzt werden soll
 - 3 Diese Festlegung des Ziels fällt schon vor dem Zieljahr ohne Weiteres dahin
 - a) mit einem Beschluss des zuständigen Organs, der die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern auf den bestimmten tieferen Wert oder tiefer festsetzt;
 - b) mit einem Beschluss über eine Erhöhung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern;
 - c) mit einer erneuten Festlegung eines Ziels gemäss Absatz 2.
 - 4 Wird für das Zieljahr eine höhere als die im damaligen Beschluss als Ziel angegebene Steueranlage beantragt, so beschliessen die Stimmberechtigten
 - a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
 - b) den Satz der Liegenschaftssteuer.
 - 5 Die Stimmberechtigten können in diesem Beschluss wiederum nach den Absätzen 1 und 2 vorgehen.

Art. 34

Ausgaben

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- a) einmalige Ausgaben¹⁵ über 5 Millionen Franken,
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben¹⁶ über 1 Million Franken.

Art. 35

Übrige Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen

- a) über Geschäfte des Parlaments, für welche mittels Referendum die Urnenabstimmung verlangt worden ist;
- b) über Geschäfte des Parlaments, die dieses ihnen mit einem Mehr von 2/3 der Stimmenden zum Entscheid vorlegt;

¹⁵ Art. 70

¹⁶ Art. 70

- c) über Initiativen gemäss Art. 14 Abs. 3;
- d) den Vertrag über die Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde.

3.3 Abstimmungs- und Wahlverfahren

Art. 36

Vorschriften

Das Reglement über Wahlen und Abstimmungen in Gemeindeangelegenheiten regelt das Abstimmungs- und Wahlverfahren.

Art. 37

Urnenabstimmung, -wahl

Die Stimmberechtigten beschliessen und wählen durch geheime Stimmabgabe an der Urne.

4. Parlament

4.1 Mitgliederzahl

Art. 38

Mitgliederzahl

Das Parlament besteht aus 40 Mitgliedern.

4.2 Zuständigkeiten

4.2.1 Im Allgemeinen

Art. 39

Allgemeine Zuständigkeit

Das Parlament übt die Aufsicht über den Gemeinderat und die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung aus.

4.2.2 Wahlen

Art. 40

Büro

- 1 Das Parlament wählt jährlich in der ersten Sitzung aus seinen Mitgliedern sein Büro für ein Jahr.
- 2 Das Präsidium soll zwischen den Parteien wechseln. Die Präsidentin oder der Präsident kann nach Ablauf des Präsidialjahres für das folgende Jahr nicht wieder ins Präsidium gewählt werden.
- 3 Bei der Zusammensetzung des Büros ist auf die Vertretung der Parteien angemessen Rücksicht zu nehmen.

Art. 41Geschäfts-
prüfungs-
kommission

- 1 Das Parlament wählt aus seinen Mitgliedern das Präsidium, Vizepräsidium und die übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission für zwei Jahre.
- 2 Für die Zusammensetzung der Geschäftsprüfungskommission ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Wahlen des Parlaments ergeben hat.
- 3 Frauen und Männer sollen in der Kommission angemessen vertreten sein.

Art. 42

Kommissionen

- 1 Das Parlament wählt
 - a) die Mitglieder der ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis;
 - b) die Mitglieder der von ihm eingesetzten ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis;
 - c) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen.
- 2 Für die Zusammensetzung der Kommissionen ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Wahlen des Parlaments ergeben hat.
- 3 Frauen und Männer sollen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

Art. 43Rechnungs-
prüfungsorgan

Das Parlament wählt die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans.

4.2.3 Sachgeschäfte**Art. 44**Rechtsetzung
und Pläne in
abschliessender
Zuständigkeit

Das Parlament beschliesst den Erlass, die Änderung und die Aufhebung aller Reglemente und Pläne, die nicht nach besonderer Vorschrift einem anderen Organ vorbehalten sind.

Art. 45¹⁷

Budget und
Steueranlagen
mit fak.
Referendum

1 Wird eine Herabsetzung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament unter Vorbehalt des fakultativen Referendums

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

2 Artikel 33 bleibt vorbehalten.

Art. 46¹⁸

Budget und
Steueranlagen in
abschliessender
Zuständigkeit

1 Wird keine Änderung der Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern beantragt, beschliesst das Parlament

- a) das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern,
- b) den Satz der Liegenschaftssteuer.

2 Artikel 33 bleibt vorbehalten.

Art. 47

Ausgaben mit
fak. Referendum

Das Parlament beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums einmalige Ausgaben¹⁹ über 2 bis 5 Millionen Franken.

Art. 48²⁰

Ausgaben in ab-
schliessender
Zuständigkeit

Das Parlament beschliesst

- a) einmalige Ausgaben²¹ über Fr. 200'000.00 bis 2 Millionen Franken,
- b) jährlich wiederkehrende Ausgaben²² über Fr. 60'000.00 bis 1 Million Franken,
- c) Nachkredite:
 - über Fr. 200'000.00 zu Budgetkrediten,
 - über Fr. 200'000.00 zu Verpflichtungskrediten der Stimmberechtigten oder des Parlaments,
 - zu Verpflichtungskrediten des Gemeinderates, sofern der Gesamtbetrag (Verpflichtungskredit und Nachkredit)

¹⁷ Fassung vom 3. März 2024

¹⁸ Fassung vom 3. März 2024

¹⁹ Art. 70

²⁰ Fassung vom 2. November 2016

²¹ Art. 70

²² Art. 70

Fr. 220'000.00 übersteigt.

Art. 49

Übrige Sachgeschäfte mit fakultativem Referendum

Das Parlament beschliesst unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:

- a) die Einleitung des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung der Gemeinde;
- b) die Stellungnahme der Gemeinde zu Bestandes- und Gebietsveränderungen der Gemeinde.

Art. 50

Übrige Sachgeschäfte in abschliessender Zuständigkeit

Das Parlament

- a) teilt die Gemeinde in Bezirke für Volksschulen ein;
- b) erteilt Konzessionen für die Abgabe von Elektrizität und Gas;
- c) beschliesst über die Mitgliedschaft in einem Gemeindeverband;
- d) behandelt alle den Stimmberechtigten zu unterbreitenden Sachgeschäfte;
- e) bestimmt, unter Vorbehalt der Initiative als ausgearbeiteter Entwurf, den Wortlaut aller Beschlüsse und Botschaften zuhanden der Stimmberechtigten;
- f) nimmt die Legislaturplanung zur Kenntnis;
- g) nimmt die Abrechnungen über Verpflichtungskredite, die von den Stimmberechtigten oder vom Parlament bewilligt wurden, zur Kenntnis;
- h) genehmigt die Jahresrechnung;²³
- i) genehmigt den Verwaltungsbericht;
- k) beschliesst die Übertragung von weiteren Aufgaben an die Regionalkonferenz;²⁴
- l) entscheidet, ob die Gemeinde nach Artikel 150 Absatz 1 des kantonalen Gemeindegesetzes eine regionale Abstimmung verlangt (Behördenreferendum);²⁴
- m) entscheidet, ob die Gemeinde eine Initiative nach Artikel 151 des kantonalen Gemeindegesetzes einreicht (Behördeninitiative).²⁴

²³ Fassung vom 2. November 2016

²⁴ Eingefügt am 26. September 2010

4.3 Geschäftsgang

Art. 51

Büro Das Büro des Parlaments besteht aus dem Präsidium, dem 1. und 2. Vizepräsidium und zwei Stimmzählenden.

Art. 52

Rechte und Pflichten des Gemeinderates, Sachverständige

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Parlaments teil.
- 2 In besonderen Fällen kann der Gemeinderat seine Anträge vor Kommissionen und, mit der Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission, vor dem Parlament durch Sachverständige erläutern lassen.
- 3 Der Gemeinderat ist berechtigt, zu Anträgen von Mitgliedern des Parlaments einen Bericht abzugeben.

Art. 52a²⁵

Parlamentarische Rechte und Instrumente

- 1 Die parlamentarischen Rechte und Instrumente werden in einem Reglement bezeichnet.
- 2 Es kann in einem Reglement ein Planungsbeschluss vorgesehen werden, mit dem das Parlament den Gemeinderat beauftragen kann, ein im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan enthaltenes Produkt in eine bestimmte Richtung zu entwickeln.

Art. 53

Geschäftsreglement des Parlamentes

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Geschäftsreglementes des Parlamentes.

4.4 Geschäftsprüfungskommission

Art. 54

Mitgliederzahl

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Aufgaben

- 2 Die Geschäftsprüfungskommission
 - a) begutachtet die vom Parlament zu behandelnden Geschäfte, sofern nicht besondere Kommissionen eingesetzt werden;

²⁵ Eingefügt am 24. Februar 2008

- b) beschliesst in allen Prozessen mit einem Streitwert über 1 Million Franken über den Verzicht auf die Ergreifung eines Rechtsmittels und über einen Vergleich;
- c) übt die Aufsicht über die Verwaltung aus.

4.5 Das Rechnungsprüfungsorgan

Art. 55

Rechnungs-
prüfungsorgan

- 1 Die Rechnungsprüfung ist durch eine verwaltungsunabhängige Revisionsstelle durchzuführen.
- 2 Die Anforderungen an die fachliche Befähigung der mit der Revision betrauten Personen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsorgans richten sich nach den kantonalen Bestimmungen.

5. Gemeinderat

5.1 Zusammensetzung, übrige Tätigkeiten

Art. 56²⁶

Zusammen-
setzung

Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten aus fünf Mitgliedern mit einem Beschäftigungsgrad von je 80%.

Art. 57²⁷

Nebenbeschäf-
tigungen, poli-
tische und
öffentliche Ämter

- 1 Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen eine Nebenbeschäftigung ausüben, soweit diese zeitlich und sachlich mit dem Amt eines Mitglieds des Gemeinderates vereinbar ist.
- 2 Ein Mitglied des Gemeinderates darf nicht gleichzeitig der Bundesversammlung und dem Grossen Rat angehören.
- 3 ...
- 4 Sämtliche Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Interessenbindungen sowie Gemeindevertretungen sind in einem Register offenzulegen.
- 5 Das Parlament regelt die zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

²⁶ Fassung vom 24. Februar 2008

²⁷ Fassung vom 24. Februar 2008; Abs. 3 aufgehoben am 24. Februar 2008.

5.2 Zuständigkeiten

5.2.1 Im Allgemeinen

Art. 58

Allgemeine
Zuständigkeit

1 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

2 Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

3 Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ übertragen sind.

Delegationsrecht

4 Der Gemeinderat kann seine Verfügungsbefugnisse in einem Erlass und die übrigen Befugnisse durch Beschluss einzelnen Mitgliedern, einem Ausschuss des Gemeinderates oder Personen aus der Verwaltung übertragen. Eine Subdelegation auf die nächst untere Stufe ist zulässig, wenn die Delegation dies nicht ausdrücklich ausschliesst.

5.2.2 Wahlen

Art. 59

Wahlen

1 Der Gemeinderat ist Wahlorgan, sofern diese Aufgabe nicht einem anderen Organ zusteht.

2 Er wählt insbesondere:

a) je ein Ratsmitglied für das erste und das zweite Vizepräsidium des Gemeinderates während einer Amtsperiode;

b) die Mitglieder der ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis;

c) die Mitglieder der von ihm eingesetzten nichtständigen Kommissionen;

d) die Vertretung der Gemeinde in Organen von Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts.

3 Für die Zusammensetzung der Kommissionen ist der Verhältnisschlüssel massgebend, der sich aus den letzten Wahlen des Gemeinderates ergeben hat.

4 Frauen und Männer sollen in den Kommissionen angemessen vertreten sein.

5.2.3 Sachgeschäfte

Art. 60

Rechtsetzung

Der Gemeinderat beschliesst den Erlass, die Änderung und die Aufhebung:

- a) der Geschäftsverordnung des Gemeinderates,
- b) der Verordnung über ausserordentliche Lagen,
- c) der Verordnungen über folgende Gebühren und Entgelte:
 - aa) Kanzleigeühren,
 - bb) Gebühren mit stark technischem Charakter,
 - cc) Benützungsgebühren, deren Höhe durch das Kostendeckungs- oder Äquivalenzprinzip überprüfbar ist,
 - dd) Gebühren, deren Grundlage und Grundzüge im übergeordneten Recht geregelt sind,
 - ee) Entgelte für die Überlassung von Material, Räumen und dergleichen sowie für die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen privatrechtlichen Handelns,
- d) der Verordnungen über Spezialfinanzierungen, soweit nicht von den ordentlichen Finanzkompetenzen abgewichen wird,
- e) der Verordnungen der ständigen Kommissionen ohne Entscheidbefugnis gemäss Art. 65 Abs. 2 lit. b),
- f) der Verordnung über das Finanzinspektorat,
- g) ...²⁸,
- h) ...²⁹,
- i) der Benützungsverordnungen für Gemeindeanlagen,
- k) der Beschaffungsverordnung,
- l) der Verordnung über die Sozialhilfe,
- m) der Verordnungen mit Ausführungsvorschriften zu Reglementen und Erlassen des übergeordneten Rechts,
- n) der Verordnungen, für die nach besonderer Vorschrift der Gemeinderat zuständig ist.

Art. 61

Ausgaben

Der Gemeinderat beschliesst:

- a) einmalige Ausgaben³⁰ bis Fr. 200'000.00,

²⁸ Aufgehoben am 2. November 2016

²⁹ Aufgehoben am 23. September 2012

- b) gebundene Ausgaben,
- c) jährlich wiederkehrende Ausgaben³¹ bis Fr. 60'000.00,
- d) Nachkredite:
 - bis Fr. 200'000.00 zu Budgetkrediten³²,
 - bis Fr. 200'000.00 zu Verpflichtungskrediten der Stimmberechtigten oder des Parlaments,
 - zu Verpflichtungskrediten des Gemeinderates, sofern der Gesamtbetrag (Verpflichtungs- und Nachkredit) Fr. 220'000.00 nicht übersteigt,
 - gebundene Nachkredite,
- Anlagen e) über Anlagen des Finanzvermögens, soweit diese nicht den Ausgaben³³ gleichgestellt sind.

Art. 62

Übrige Sachgeschäfte

Der Gemeinderat

- a) beschliesst über die Bereinigung der Gemeindegrenzen;
- b) beschliesst die Ablehnung von Erbeinsetzungen, Vermächtnissen und Schenkungen unabhängig von deren Ausgabenwirksamkeit;
- c) beschliesst über die Anhebung und Führung von allen Prozessen unabhängig vom Streitwert;
beschliesst in Prozessen mit einem Streitwert bis 1 Million Franken über den Verzicht auf die Ergreifung eines Rechtsmittels und über einen Vergleich;
- d) behandelt alle dem Parlament zu unterbreitenden Geschäfte;
- e) erstattet dem Parlament Bericht über die Geschäftsführung der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- f) beschliesst die Legislaturplanung;
- g) teilt jedem Gemeinderatsmitglied eine Direktion zu; die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt von Amtes wegen die Präsidialdirektion;³⁴
- h) beschafft die erforderlichen Fremdmittel für den kommunalen Finanzhaushalt;
- i) nimmt die Abrechnung seiner Verpflichtungskredite zur Kenntnis.

³⁰ Art. 70

³¹ Art. 70

³² Fassung vom 2. November 2016

³³ Art. 70

³⁴ Fassung vom 30. November 2008

5.3 Gemeindepräsidium

Art. 63

Gemeinde-
präsidium

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- a) leitet den Gemeinderat;
- b) sorgt für die zeitgerechte, adäquate und koordinierte Erledigung der Aufgaben des Gemeinderates;
- c) stellt sicher, dass der Gemeinderat seine strategischen Aufgaben wahrnimmt;
- d) übt die Aufsicht über die Verwaltung und das Gemeindepersonal aus.

5.4 Geschäftsgang

Art. 64

Beschluss-
fassung

1 Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

2 Bei Abstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

3 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute, im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmenden. Die oder der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ausserordent-
liche Lagen

4 Bei ausserordentlichen Lagen gelten die Bestimmungen der Verordnung über ausserordentliche Lagen.

Geschäftsver-
ordnung Ge-
meinderat

5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsverordnung des Gemeinderates.

6. Kommissionen

6.1 Ständige Kommissionen

Art. 65

Ständige
Kommissionen

1 Ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnis bedürfen einer Grundlage in einem Reglement.

- 2 Ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis bedürfen
 - a) für Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Parlaments einer Grundlage in einem Reglement;
 - b) für Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates einer Grundlage in einer Verordnung.
- 3 Die Erlasse regeln Mitgliederzahl, besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Organisation, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.
- 4 Jedes Mitglied des Gemeinderates führt das Präsidium der seiner Direktion zugeteilten ständigen Kommissionen, sofern im jeweiligen Kommissionserlass nicht etwas anderes bestimmt wird.
- 5 Die Kommissionen können ihre Verfügungsbefugnisse in einem Erlass und die übrigen Befugnisse durch Beschluss einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen der Kommissionen übertragen.
- 6 Die Geschäftsverordnung des Gemeinderates gilt sinngemäss für alle Kommissionen.

6.2 Nichtständige Kommissionen

Art. 66

Nichtständige
Kommissionen

- 1 Das Parlament und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich durch Beschluss nichtständige Kommissionen einsetzen.
- 2 Mit der Einsetzung sind Mitgliederzahl, Präsidium, besondere Wählbarkeitsvoraussetzungen, Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Dauer des Auftrages festzulegen.
- 3 Das einsetzende Organ kann die Kommissionen und einzelne Mitglieder oder Ausschüsse von Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.
- 4 Die Geschäftsverordnung des Gemeinderates gilt sinngemäss für alle Kommissionen.

7. Personal

Art. 67

Personal

- 1 Die Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses sowie die Grundzüge der Rechte und Pflichten des Personals und des Lohnsystems werden im Personalreglement geregelt.

Berufliche
Vorsorge-
einrichtung

- 2 Die Gemeinde führt für ihr Personal eine oder mehrere selbständige oder unselbständige Vorsorgeeinrichtungen. Sie garantiert die Leistungen der unselbständigen Vorsorgeeinrichtungen an das versicherte Gemeindepersonal.

IV. Finanzhaushalt

Art. 68

Finanzplan

- 1 Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes der nächsten vier bis acht Jahre.
- 2 Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn der Entwicklung an und gibt ihn jährlich dem Parlament zur Kenntnis.

Art. 69

Anpassung der
Kreditkompe-
tenzen an die
Teuerung

- 1 Bei einer Zunahme der Teuerung um 20 % passt der Gemeinderat die Kreditkompetenzen der finanzkompetenten Organe an die eingetretene Teuerung an. Für die Berechnung der Teuerung ist der Landesindex der Konsumentenpreise – Basis Dezember 1993 (100,4 Punkte) – massgebend.
- 2 Die Anpassung der Kreditkompetenzen an die Teuerung darf höchstens das Doppelte der in der Gemeindeordnung genannten Ansätze ergeben. Sobald die teuerungsbedingte Erhöhung mehr als 100 % beträgt, muss sie von den Stimmberechtigten genehmigt werden.

Art. 70

Ausgaben

Zur Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken des Verwaltungs- und Finanzvermögens;
- b) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- c) Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen, wie Defizitgarantien oder Garantieverpflichtungen;
- d) finanzielle Beteiligungen an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens;
- e) die Übernahme von selbstgewählten Aufgaben, sofern diese ausgabenwirksam sind;

- f) die Übertragung von Aufgaben an Dritte, sofern diese ausgabenwirksam sind;
- g) die Annahme von Erbeinsetzungen, Vermächtnissen und Schenkungen, sofern diese ausgabenwirksam sind;
- h) die Entwidmung von Verwaltungsvermögen;
- i) der Verzicht auf Einnahmen.

Art. 71

Rechtsgeschäfte
der beruflichen
Vorsorge-
einrichtung

- 1 Rechtsgeschäfte und Entscheide über Einleitung und Beilegung von Prozessen, die das Vermögen der beruflichen Vorsorgeeinrichtung betreffen, werden nicht den Ausgaben gleichgestellt.
- 2 Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung.

Art. 72

Eigentum und
beschränkte
dingliche Rechte

- Die Zuständigkeit für Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte gemäss Art. 70 lit. a) bestimmt sich
- a) beim Erwerb nach dem Preis;
 - b) bei der Veräusserung nach dem Preis, mindestens aber nach dem Verkehrswert;
 - c) beim Tausch nach dem Verkehrswert des höher bewerteten Grundstückes;
 - d) bei beschränkten dinglichen Rechten mit jährlich wiederkehrenden Leistungen nach dem 25-fachen Wert einer Jahresausgabe.

Art. 73

Gebundene
Ausgaben

- 1 Ausgaben sind gebunden, wenn bezüglich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht, und
 - a) wenn sie durch einen Rechtssatz grundsätzlich und dem Umfang nach vorgeschrieben sind, oder
 - b) wenn sie zur Erfüllung der gesetzlich geregelten Verwaltungsaufgaben unbedingt erforderlich sind, oder
 - c) wenn anzunehmen ist, mit einem Grunderlass seien auch die auf ihn folgenden Aufwendungen gebilligt worden.
- 2 Gebundenen Ausgaben gleichgestellt werden:
 - a) Ausgaben für bauliche Massnahmen, die zur Erhaltung und zeitgemässen Ausstattung der vorhandenen Bausubstanz erforderlich sind, und in Bezug auf die Höhe der

Ausgaben oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht;

- b) Ersatzbeschaffungen von Anlagen und Maschinen im Zeitpunkt, in dem diese nach den tatsächlichen Verhältnissen und den allgemein anerkannten Erfahrungswerten ihre wirtschaftliche Lebensdauer erreicht haben und in Bezug auf die Höhe der Ausgaben oder anderer Modalitäten keine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht;
- c) Ausgaben für den Abschluss von Mietverträgen, die als Ersatz für weggefallene Mieträume der Verwaltung benötigt werden.

Art. 74

Rahmenkredite

- 1 Die Stimmberechtigten und das Parlament können Ausgaben für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zueinander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.
- 2 Das zuständige Organ bestimmt im Beschluss über den Rahmenkredit die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Art. 75

Vollzug und
Gültigkeitsdauer
von Verpflichtungskrediten

- 1 Mit einem Ausgabenbeschluss wird zugleich das beantragte Vorhaben oder Projekt genehmigt. Jede wesentliche Änderung des einem Beschluss zu Grunde liegenden Sachverhaltes muss dem zuständigen Organ erneut unterbreitet werden.
- 2 Der Gemeinderat kann die Ausführung eines Vorhabens, für das die Stimmberechtigten oder das Parlament einen Kredit gesprochen haben, um höchstens 6 Jahre seit der Rechtskraft des Beschlusses zurückstellen.
- 3 Mit Zustimmung des Parlamentes kann die Ausführung um maximal 4 weitere Jahre zurückgestellt werden.
- 4 Verpflichtungskredite verfallen in jedem Fall, wenn während 10 Jahren keine Mittel beansprucht wurden.

Art. 76

Spezialfinanzierungen

- 1 Verpflichtungen und Vorschüsse an Spezialfinanzierungen sind zu verzinsen. Auf eine Verzinsung kann verzichtet werden, wenn dies im Erlass über die Spezialfinanzierung ausdrücklich festgehalten ist.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt den Zinssatz im Rahmen der gültigen Sparkonti- und Gemeindedarlehenszinssätze.

V. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

1. Verantwortlichkeit

Art. 77

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

- 1 Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben die Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.
- 2 Das Amtsgeheimnis ist zu wahren.
- 3 Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt oder Dienstverhältnis weiter.

Art. 78

Verantwort-
lichkeit

- 1 Mit Ausnahme des Gemeindepersonals unterstehen alle Mitglieder der Gemeindeorgane der disziplinarischen Verantwortlichkeit; diese richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- 2 Die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Gemeindeorgane und des Gemeindepersonals richtet sich nach den entsprechenden kantonalen Bestimmungen.

2. Rechtspflege

Art. 79

Gemeindeinterne
Beschwerde

- 1 Verfügungen der Verwaltung können mit Beschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.
- 2 Vorbehalten bleiben Bestimmungen, welche eine direkte Beschwerdemöglichkeit an eine gemeindeexterne Instanz oder ein besonderes Verfahren vorsehen.
- 3 Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.
- 4 Das gemeindeinterne Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos. Es besteht kein Anspruch auf Parteikostenersatz.
- 5 Ausnahmsweise können den unterlegenen Beschwerdeführenden die Prozesskosten ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn
 - a) ihre Beschwerde ausserordentliche Kosten verursacht hat (z.B. durch umfangreiche Beweismassnahmen);
 - b) ihre Beschwerde sich als querulatorisch oder rechtsmissbräuchlich erweist.

Art. 80³⁵

Beschwerde

- 1 Verfügungen und Beschwerdeentscheide des Gemeinderates sowie Verfügungen von Gemeindeorganen, die nicht dem gemeindeinternen Beschwerdeverfahren unterliegen, können mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter oder bei der Regierungsstatthalterin angefochten werden.
- 2 Vorbehalten bleiben Bestimmungen, welche ein besonderes Verfahren vorsehen.
- 3 Beschwerde kann ebenfalls geführt werden gegen
 - Erlasse der Gemeinde,
 - Wahlen, Abstimmungen, Beschlüsse und Verfügungen der Gemeindeorgane in Wahl- und Abstimmungssachen sowie
 - weitere Beschlüsse der Gemeindeorgane, wenn dagegen kein anderes Rechtsmittel möglich ist.
- 4 Das Verfahren richtet sich – vorbehältlich besonderer Bestimmungen – nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege³⁶.

Art. 81Aufsichts-
rechtliche
Anzeige

- 1 Tatsachen, die ein Einschreiten gegen das Verhalten von Mitgliedern der Gemeindeorgane oder des Gemeindepersonals erforderlich erscheinen lassen, können jederzeit dem zuständigen Aufsichtsorgan angezeigt werden.
- 2 Die anzeigende Person hat keine Parteirechte; sie kann aber verlangen, dass ihr Auskunft über die Erledigung der Anzeige gegeben wird.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 82**Übergangsrecht
Politische Rechte

- 1 Für Initiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung angemeldet sind, gelten die notwendige Anzahl Unterschriften und die Sammelfrist nach altem Recht.
- 2 Für Initiativen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung gültig erklärt worden sind, gelten die Behandlungsfristen nach altem Recht.
- 3 Bei Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung laufende Beantwor-

³⁵ Fassung vom 2. November 2016

³⁶ VRPG, BSG 155.21

tungsfristen für Petitionen enden nach altem Recht, spätestens jedoch in 3 Monaten nach Inkrafttreten.

Art. 83

Übergangsrecht
Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeit gemäss Art. 23 Abs. 2 und 4 gilt ab Inkrafttreten der Gemeindeordnung für alle Erneuerungs- und Ersatzwahlen.

Art. 84

Übergangsrecht
Wiederwählbarkeit

Die Anrechnung der Amtsperioden für Gemeinderatsmitglieder erfolgt erstmals ab 1. Januar 2002.

Art. 85

Übergangsrecht
Ausgaben und
andere Sach-
geschäfte

- 1 Für Ausgaben und andere Sachgeschäfte, die der Gemeinderat im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung bereits an das Parlament überwiesen hat, gilt unter Vorbehalt von Abs. 2 die Zuständigkeitsordnung nach altem Recht.
- 2 Für das Zurückstellen der Ausführung von Vorhaben gilt für alle Kreditbeschlüsse das neue Recht.

Art. 86

Übergangsrecht
Rechtspflege

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige personalrechtliche Disziplinar- und gemeindeinterne Beschwerdeverfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Art. 87

Weitergeltung
des bisherigen
Rechts

- 1 Erlasse, Pläne und andere auf Dauer angelegte Beschlüsse, die von einem nicht mehr zuständigen Organ geschaffen worden sind, bleiben vorläufig in Kraft.
- 2 Änderungen richten sich nach neuem Recht.

Art. 88

Änderung von
Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Alle Gemeindeerlasse

In allen Gemeindeerlassen wird ersetzt

1 a) "Grosser Gemeinderat" durch "Parlament";

b) "Gemeindebehörden" durch "Gemeindeorgane"; soweit es sich nicht um Kommissionen ohne Entscheidbefugnis handelt.

- 2 Der Gemeinderat wird beauftragt, die notwendigen Anpas-

sungen jeweils anlässlich von Erlassrevisionen vorzunehmen.

³ *Die Anpassungen sind innert drei Jahren abzuschliessen.*

2. Organisationsreglement vom 13.9.1991, Art. 24

¹⁻⁴ *Unverändert.*

⁵ *Die Abteilung Soziales und Vormundschaft wird vom Leiter / von der Leiterin Soziales und Vormundschaft geleitet. Dieser / diese erlässt die zum Vollzug der individuellen Sozialhilfe (einschliesslich der Zuschussleistungen) notwendigen Verfügungen. Die Leiterin oder der Leiter kann die Verfügungskompetenz innerhalb der Abteilung weiterdelegieren.*

3. Reglement über die Entschädigung der Behördemitglieder vom 17.3.1997

Art. 4 Aufgehoben.

Art. 5: Die vollamtlichen Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, Entschädigungen abzuliefern, die sie als Mitglied der Bundesversammlung oder des Grossen Rates sowie als Gemeindevertreter in anderen Unternehmungen und Organisationen erhalten, wenn diese 10 % des Lohnes überschreiten.

4. Reglement der Pensionskasse des Personals der Einwohnergemeinde Köniz vom 7.12.1998

Art. 15 Abs. 1 lit. n: die Einleitung und Beilegung von Prozessen, die das Vermögen der Pensionskasse betreffen.

Bisherige lit. n wird zu lit. o.

5. Reglement über die Organisation des Schulwesens in der Gemeinde Köniz vom 28.6.1993

Art. 13 Abs. 3: Lehrkräfte an Gemeindeschulen dürfen keiner Schulkommission angehören, der sie unmittelbar untergeordnet sind.

Abs. 3 wird zu Abs. 4, Abs. 4 zu Abs. 5 und Abs. 5 zu Abs. 6.

Art. 16 Abs. 2: Die Erwachsenenbildungskommission wird durch das Parlament gewählt.

Art. 89

Aufhebung von Erlassen

1 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

2 Aufgehoben sind insbesondere:

a) Die Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961 unter Vorbehalt von

- Art. 66 Ziff. 14: Dieser Artikel tritt ohne weiteres ausser Kraft, wenn das Produktebudget definitiv eingeführt wird;³⁷
 - Art. 87 Abs. 1: Dieser Artikel tritt ohne weiteres ausser Kraft, wenn im Verwaltungsorganisationsreglement die Direktionen, deren Bewertung als Voll- oder Nebenamt und deren Aufgaben geregelt sind³⁸.
- b) Das Reglement über die Fürsorgekommission vom 22. November 1993.

Art. 90

Inkrafttreten

Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Diese Gemeindeordnung wurde am 16. Mai 2004 von den Stimmberechtigten der Gemeinde Köniz beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Köniz

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindegeschreiber

Henri Huber

Dr. iur. Nico H. Fleisch

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am
21. Juni 2004

sig. i.V. S. v. Steiger

³⁷ Ausserkrafttreten am 1. Juni 2008 (mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen über den integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie über den Planungsbeschluss).

³⁸ Ausserkrafttreten am 1. Mai 2006 (Art. 12 Abs. 3 Verwaltungsorganisationsreglement).

Stichwortverzeichnis	Art.
Abgangsentschädigung	27
Abstimmungs- und Wahlverfahren	
– Urnenabstimmung, -wahl	37
– Vorschriften	36
Akteneinsicht	6
Allgemeine Zuständigkeiten	
– Gemeinderat	58
– Parlament	39
– Stimmberechtigte	30
Ämter des Gemeinderates (politische und öffentliche)	57
Amtsdauer	
– Organe und ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis	25
Amtsgeheimnis	77
Amtspflichten	77
Änderung von Erlassen	88
Anlagen, Zuständigkeit Gemeinderat	61
Anpassung der Kreditkompetenzen an die Teuerung	69
Anregung, einfache (Initiative)	16
Anzeige, aufsichtsrechtliche	81
Aufgaben	
– Aufgabenerfüllung	4
– Gemeindeaufgaben	
– Einzelne	3
– im Allgemeinen	2
– Überprüfung der Aufgabenerfüllung	5
– Übertragung an Dritte	4
Aufhebung von Erlassen	89
Aufsichtsrechtliche Anzeige	81
Ausgaben	
– Bestimmung der Ausgabenhöhe	72
– Gebundene	73
– Gleichgestellte Rechtsgeschäfte	70
– Nicht gleichgestellte Rechtsgeschäfte	71
– Übergangsrecht	85
– Zuständigkeit	
– Gemeinderat	61
– Parlament	
– abschliessend	48
– mit fakultativem Referendum	47
– Stimmberechtigte	34
Ausserordentliche Lagen	64
Ausstandspflicht	29
Baureglement und Zonenplan	32
Behandlungsfristen, Initiative	14
Behördenreferendum und -initiative (Regionalkonferenz)	50

Berufliche Vorsorgeeinrichtung	
– Allgemein	67
– Rechtsgeschäfte	71
Beschlussfassung Gemeinderat	64
Beschränkte dingliche Rechte	
– Ausgaben, gleichgestellte Rechtsgeschäfte	70
– Bestimmung Zuständigkeit	72
Beschwerde	
– gemeindeinterne	79
– Verwaltungs- und Gemeindebeschwerde	80
Bevölkerung und Gebiet	1
Bisheriges Recht, Weitergeltung	87
Budget und Steueranlagen	
– Zuständigkeit	
– Parlament	
– abschliessend	46
– mit fakultativem Referendum	45
– Stimmberechtigte	33
Büro des Parlaments	
– Geschäftsgang	51
– Wahlen	40
Delegationsrecht	
– Gemeinderat	58
– Kommissionen	
– Ständige	65
– Nichtständige	66
Demission, Folgen	28
Disziplinarische Verantwortlichkeit	78
Eigentum und beschränkte dingliche Rechte	
– Ausgaben, gleichgestellte Rechtsgeschäfte	70
– Bestimmung Zuständigkeit	72
Einfache Anregung, Initiative	16
Einwohnergemeinde	1
Erlasse, s. auch Reglemente und Verordnungen	
– Änderung	88
– Aufhebung	89
– Weitergeltung	87
Fakultatives Referendum	
– Ausgaben	47
– Konstruktives Referendum (Volksvorschlag)	19
– Übrige Sachgeschäfte	49
– Verfahren	18
– Budget und Steueranlagen	45
– Voraussetzungen	17
Finanzhaushalt	
– Anpassung der Kreditkompetenzen an die Teuerung	69
– Ausgaben gleichgestellte Rechtsgeschäfte	70
– Eigentum und beschränkte dingliche Rechte	72
– Finanzplan	68

– Gebundene Ausgaben	73
– Rahmenkredite	74
– Rechtsgeschäfte der beruflichen Vorsorgeeinrichtung	71
– Spezialfinanzierungen	76
– Vollzug und Gültigkeitsdauer von Verpflichtungskrediten	75
Finanzplan	68
Gebiet und Bevölkerung	1
Gebietsveränderung	35, 49
Gebundene Ausgaben	61, 73
Gegenvorschlag, Initiative	15
Gemeindeaufgaben	2
Gemeindegrenzen (Bereinigung)	62
Gemeindeinterne Beschwerde	79
Gemeinde- und Verwaltungsbeschwerde	80
Gemeindeorgane	9, 21
Gemeindepräsidium	63
Gemeinderat	
– Allgemeine Zuständigkeit	58
– Anlagen	61
– Ausgaben	61
– Ausserordentliche Lagen	64
– Beschlussfassung	64
– Delegationsrecht	58
– Gemeindepräsidium	63
– Geschäftsgang	64
– Geschäftsverordnung	64
– Nebenbeschäftigungen, politische und öffentliche Ämter	57
– Pflichten und Rechte des Gemeinderates im Parlament	52
– Rechtsetzung (Verordnungen)	60
– Übrige Sachgeschäfte	62
– Vizepräsidium	59
– Wahlen	59
– Zusammensetzung	56
Geschäftsgang	
– Gemeinderat	64
– Parlament	51–53
Geschäftsprüfungskommission	
– Amtsdauer	41
– Aufgaben	54
– Geschlechtervertretung	41
– Mitgliederzahl	54
– Wahl	41
– Zusammensetzung	41
Geschäftsreglement des Parlamentes	53
Geschäftsverordnung Gemeinderat	64
Geschlechtervertretung	
– Geschäftsprüfungskommission	41
– Kommissionen	
– Wahl durch Parlament	42

– Wahl durch Gemeinderat	59
Gültigkeit, Initiative	13
Gültigkeitsdauer und Vollzug von Verpflichtungskrediten	75
Information	6
Initiative	
– Behandlungsfristen	14
– Einfache Anregung	16
– Gegenvorschlag	15
– Gültigkeit	13
– Voraussetzungen	11
– Vorprüfung und Sammelfrist	12
– Zuständigkeiten	14
Interessenbindungen	29
Inkrafttreten	90
Kommissionen	42
– Geschäftsprüfungskommission	54
– Nichtständige	66
– Ständige	65
– Wahlen, Geschäftsprüfungskommission durch Parlament	41
– Wahlen, Kommissionen durch Parlament	42
– Wahlen, Kommissionen durch Gemeinderat	59
– Zusammensetzung	42, 59
Konstruktives Referendum (Volksvorschlag)	19
Kreditkompetenzen; Anpassung an die Teuerung	69
Liegenschaftssteuer.....	33, 45, 46
Mitgliederzahl	
– Gemeinderat	56
– Geschäftsprüfungskommission	54
– Parlament	38
Nachkredite	48, 61
Nebenbeschäftigungen, Gemeinderat, politische und öffentliche Ämter	57
Nichtständige Kommissionen	66
Offenlegungspflicht, Parlamentsmitglieder	29
Öffentliche und politische Ämter, Nebenbeschäftigungen, Gemeinderat	57
Öffentlichkeit.....	7
Organe	
– der Gemeinde	21
– gemeinsame Bestimmungen	
– Abgangsentschädigung	27
– Amtsdauer	25
– Ausstandspflicht	29
– Folgen der Demission	28
– Offenlegungspflicht	29
– Verwandtenausschluss	24
– Unvereinbarkeit	23
– Wählbarkeit	22
– Wiederwählbarkeit	26
– Wiederwählbarkeit, Übergangsrecht	84
– Verzeichnis	9

Parlament	
– Allgemeine Zuständigkeit	39
– Ausgaben	
– Zuständigkeit	
– abschliessend	48
– mit fakultativem Referendum	47
– Budget und Steueranlagen	
– Zuständigkeit	
– abschliessend	46
– mit fakultativem Referendum	45
– Büro	
– Wahl	40
– Zusammensetzung (Mitglieder)	51
– Geschäftsprüfungskommission	
– Amtsdauer	41
– Aufgaben	54
– Mitgliederzahl	54
– Wahl	41
– Zusammensetzung	41
– Geschäftsreglement	53
– Kommissionen, Wahl	42
– Mitgliederzahl	38
– Rechnungsprüfungsorgan	
– Organisation	55
– Wahl	43
– Rechte und Pflichten des Gemeinderates	52
– Rechtsetzung und Pläne, in abschliessender Zuständigkeit	44
– Übrige Sachgeschäfte	
– Zuständigkeit	
– abschliessend	50
– mit fakultativem Referendum	49
Personal	67
Petition	20
Pflichten und Rechte des Gemeinderates im Parlament	52
Pläne	
– Zuständigkeit	
– Parlament, abschliessend	44
– Stimmberechtigte	32
Planungsbeschluss	52a
Politische und öffentliche Ämter des Gemeinderates	57
Politische Rechte	10–20
Politische Rechte, Übergangsrecht	82
Protokollierung	8
Rahmenkredite	74
Rechnungsprüfungsorgan	
– Organisation	55
– Wahl	43
Rechte und Pflichten des Gemeinderates im Parlament	52
Rechte und Instrumente, parlamentarische.....	52a

Rechtserlasse (aktualisierte Sammlung)	9
Rechtsetzung	
– Reglemente	
– Zuständigkeit	
– Parlament, abschliessend	44
– Stimmberechtigte	32
– Verordnungen	
– Zuständigkeit Gemeinderat	60
Rechtsgeschäfte der beruflichen Vorsorgeeinrichtung	71
Rechtspflege, Übergangsrecht	86
Referendum	
– Fakultatives (fakultative Volksabstimmung)	
– Verfahren	18
– Voraussetzungen	17
– Konstruktives (Volksvorschlag)	19
– Referendumsfähige Geschäfte	
– Ausgaben	47
– übrige Sachgeschäfte	50
– Budget und Steueranlagen	45
Regionalkonferenz	
– Übertragung weiterer Aufgaben.....	50
– Behördeninitiative und -referendum	50
Reglemente (Rechtsetzung)	
– Zuständigkeit	
– Parlament, abschliessend	44
– Stimmberechtigte	32
Sachgeschäfte (ohne Ausgaben)	
– Übergangsrecht	85
– Zuständigkeit	
– Gemeinderat	62
– Parlament, abschliessend	50
– Parlament, mit fakultativem Referendum	49
– Stimmberechtigte	35
Sachverständige, Rechte und Pflichten des Gemeinderates im Parlament	52
Sammelfrist und Vorprüfung, Initiative	12
Schweigepflicht	77
Senkungsziel bei Budget und Steueranlagen.....	33a
Sorgfaltspflicht	77
Spezialfinanzierungen	76
Ständige Kommissionen	65
Steueranlagen und Budget	
– Zuständigkeit	
– Parlament, abschliessend	46
– Parlament mit fakultativem Referendum	45
– Stimmberechtigte	33
– bei Steuerhöhungen mit Senkungsziel	33a
Stimmberechtigte	
– Ausgaben	34
– Oberstes Organ	30

– Rechtsetzung und Pläne	32
– Übrige Sachgeschäfte	35
– Urnenabstimmung, -wahl	37
– Budget und Steueranlagen	33
– Budget und Steueranlagen mit Senkungsziel.....	33a
– Vorschriften, Abstimmungs- und Wahlverfahren	36
– Wahlen	31
Stimmrecht.....	10
Teuerung Anpassung Kreditkompetenzen	69
Übergangsrecht	
– Ausgaben und andere Sachgeschäfte	85
– Politische Rechte	82
– Rechtspflege	86
– Unvereinbarkeit	83
– Weitergeltung des bisherigen Rechts	87
– Wiederwählbarkeit	84
Überprüfung der Aufgabenerfüllung	5
Unvereinbarkeit	
– Mitglieder Gemeinderat	23
– Mitglieder Rechnungsprüfungsorgan	23
– Gemeindepersonal	23
– Lehrer/innen an Gemeindeschulen	23
– Übergangsrecht	83
Urnenabstimmung, -wahl	37
Verantwortlichkeit	
– Disziplinarische	78
– Vermögensrechtliche	78
Verfahren, Referendum	18
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	78
Verordnungen (Rechtsetzung), Zuständigkeit Gemeinderat	60
Verpflichtungskredite, Vollzug und Gültigkeitsdauer	75
Vertretung	
– Angemessene von Frauen und Männern.....	42, 59
– der Gemeinde nach aussen	58
Verwaltungs- und Gemeindebeschwerde	80
Verwandtenausschluss, Organe	24
Verzeichnisse	9
Volksvorschlag (konstruktives Referendum)	19
Vollzug und Gültigkeitsdauer von Verpflichtungskrediten	75
Vorprüfung und Sammelfrist, Initiative	12
Vorsorgeeinrichtung, berufliche.....	67, 71
Wahl- und Abstimmungsverfahren	
– Urnenabstimmung, -wahl	37
– Vorschriften	36
Wählbarkeit	
– Organe	22
– Unvereinbarkeit	23
– Wiederwählbarkeit	26
Wahl der Organe	

– Büro Parlament	40
– Gemeindepräsident/in	31
– Gemeinderat	31
– Geschäftsprüfungskommission	41
– Kommissionen des Parlaments	42
– Parlament	31
– Rechnungsprüfungsorgan	43
Wahlorgane	
– Stimmberechtigte	31
– Parlament	40–43
– Gemeinderat	59
Weitergeltung des bisherigen Rechts	87
Wiederwählbarkeit	26
– Organe	26
– Übergangsbestimmungen	84
Zonenplan und Baureglement	32
Zusammensetzung	
– Gemeinderat	56
– Kommissionen	42, 59
Zuständigkeit	
– Gemeinderat	
– Allgemeine Zuständigkeit	58
– Anlagen	61
– Ausgaben	61
– Delegationsrecht	58
– Rechtsetzung (Verordnungen)	60
– Übrige Sachgeschäfte	62
– Wahlen	59
– Parlament	
– Allgemeine Zuständigkeit	39
– Ausgaben	
– abschliessend	48
– mit fakultativem Referendum	47
– Initiative	14
– Rechtsetzung und Pläne, abschliessend	44
– Übrige Sachgeschäfte	
– mit fakultativem Referendum	49
– abschliessend	50
– Budget und Steueranlagen	
– mit fakultativem Referendum	45
– abschliessend	46
– Wahlen	40–43
– Stimmberechtigte	
– Ausgaben	34
– Rechtsetzung und Pläne	32
– Budget und Steueranlagen	33
– Budget und Steueranlagen mit Senkungsziel.....	33a
– Wahlen	31